

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des §10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name des Zuwendenden:

Anschrift:

Betrag der Zuwendung:

in Worten:

Genauere Bezeichnung mit
Alter, Zustand u. Kaufpreis:

Tag der Zuwendung:

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

(Zutreffendes bitte)

Wir sind wegen der Förderung des Sports durch

(Zutreffendes bitte)

- Bescheinigung des Finanzamtes _____, Steuernummer _____, vom _____ vorläufig ab _____ als gemeinnützig anerkannt.
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes _____, Steuernummer _____, vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, daß es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuergesetz-Durchführungsverordnung – Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

(Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.94 – BStBl I S. 884)